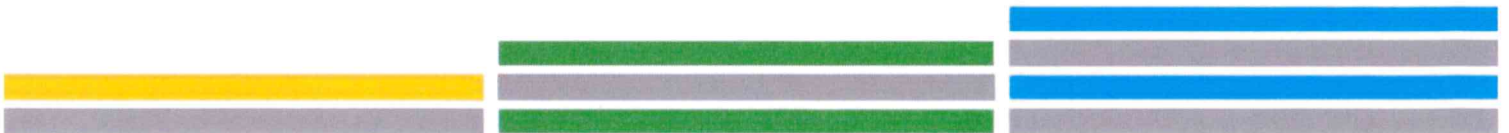




Lärmschutz- verordnung



Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie das Halten von Haustieren in der Gemeinde Neuried.

(Lärmschutzverordnung)

Aufgrund des Art. 14 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neuried folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an

**Werktagen (Montag bis Samstag)
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 19.00 Uhr**

ausgeführt werden.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, Schuppen und Garagen) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- und Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen und der Betrieb von Staubsaugern im Freien.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S. von Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden. (Die Rechtsgrundlage (Art. 14

BayImSchG) erstreckt sich nicht auf gewerbliche Arbeiten. Diese können folglich nicht zeitlich beschränkt werden).

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden. Gewerbe dürfen werktags von 7:00 – 20:00 Uhr tätig sein.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen **nicht** Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich und unzumutbar belästigt werden; dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen.

(2) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes nur in der Zeit von

08:00 und 22:00 Uhr

benutzt werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 4

Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch andauernde Geräusche, insbesondere durch Winseln, Heulen usw. belästigt wird.

Das Halten von Hunden in Hundezwingern bzw. als Kettenhund ist in den bebauten Ortsteilen grundsätzlich verboten.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde Neuried kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 7 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. 03. 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die bisherige Verordnung der Gemeinde Neuried über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten sowie das Halten von Haustieren in der Gemeinde Neuried vom 26.08.1996 ist ausgelaufen.

Harald Zipfel
1. Bürgermeister

